

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Volkstaat Bayern.

Nr. 18.

München, den 2. April 1919.

Inhalt:

Vorläufiges Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern vom 17. März 1919. — Gesetz vom 28. März 1919 über die Ermächtigung der Regierung zu gesetzgeberischen Maßnahmen. — Übergangsgesetz vom 28. März 1919. — Gesetz vom 28. März 1919 über den Adel. — Gesetz vom 28. März 1919 über die Lehen. — Gesetz vom 28. März 1919 über die Aufhebung der Familienbeikommissionen.

Vorläufiges Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende vorläufige Staatsgrundgesetz beschlossen:

§ 1.

Der Freistaat Bayern ist Mitglied des Deutschen Reiches.

§ 2.

Die höchste Gewalt des bayerischen Staates liegt beim Volk.

§ 3.

Das Volk äußert seinen Willen durch die auf der Verfassung beruhenden Organe, dann durch die Wahlen und die von der Verfassung vorgesehenen Abstimmungen der Staatsbürger.

Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, des Glaubens und des Berufes jeder Angehörige des bayerischen Staates, der das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4.

Durch Wahlen der Staatsbürger wird der Landtag gebildet, der aus einer Kammer besteht. Die Wahlen sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältnismahl.

§ 5.

Wahlberechtigt sind alle bayerischen Staatsbürger, wählbar sind alle bayerischen Staatsbürger über 25 Jahre.

§ 6.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Landtag ausgeübt. Zum Zustandekommen eines Gesetzes ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder erforderlich.

§ 7.

Das Gesamtministerium hat das Recht, Beschlüsse des Landtags, die mit einer Bestimmung des gegenwärtigen vorläufigen Staatsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, innerhalb vier Wochen der Volksabstimmung zu unterbreiten. In solchen Fällen werden die Beschlüsse des Landtags erst wirksam, wenn sie in der Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Staatsbürger bestätigt sind.

Entscheidet die Volksabstimmung gegen den Landtag, so ist er aufzulösen. Entscheidet sie gegen das Gesamtministerium, so hat es zurückzutreten.

Auf Beschlüsse des Landtags, die zum Zustandekommen des endgültigen Staatsgrundgesetzes gefaßt werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 8.

Die oberste vollziehende Gewalt wird vom Gesamtministerium ausgeübt. Der Vorsitzende des Gesamtministeriums wird vom Landtag mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder gewählt. Die übrigen Minister werden von ihm berufen.

Die Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags. Sie sind für die Führung ihrer Geschäfte dem Landtag verantwortlich.

§ 9.

Der Staat sichert die Unverletzlichkeit der Person, Freiheit des Glaubens und der Meinung in Rede und Schrift, Freiheit der Lehre, Wissenschaft und Kunst.

§ 10.

Das Eigentum ist unverletzlich. Die Enteignung von Vermögen kann nur zum Zwecke des Gemeinwohls auf Grund Gesetzes erfolgen.

§ 11.

Vor dem Gesetze sind alle Einwohner gleich. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

§ 12.

Alle Vorrechte der Geburt und des Adels sowie Titel, die keine Berufsbezeichnung sind, werden aufgehoben. Neue Fideikomnisse dürfen nicht errichtet werden. Die bestehenden Fideikomnisse werden durch besonderes Gesetz aufgehoben werden.

§ 13.

Die öffentlichen Lasten sind ansteigend nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen.

§ 14.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze. Die Wahlen zu den gemeindlichen Vertretungskörpern erfolgen nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts.

§ 15.

Die Glaubensgesellschaften sind gleichberechtigt und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der Staatsgesetze. Niemand kann zum Eintritt in eine Glaubensgesellschaft oder zum Verbleiben in ihr, zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an Kultushandlungen gezwungen werden.

Bestehende Rechte der Glaubensgesellschaften können nur durch Gesetz abgelöst werden.

§ 16.

Das Unterrichtswesen ist eine staatliche Angelegenheit. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist den Glaubensgesellschaften überlassen. Staatliche Lehrpersonen können zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht gezwungen werden. Die Erziehungsberechtigten können von Staatswegen nicht gezwungen werden, die ihnen anvertraute Jugend zur Teilnahme am Religionsunterricht oder an religiösen Übungen anzuhalten.

§ 17.

Die Beamten haben das unbeschränkte Recht der staatsbürgerlichen Betätigung. Die Rechte der Beamten bleiben unangetastet.

§ 18.

Dieses vorläufige Staatsgrundgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Das vorläufige Staatsgrundgesetz vom 4. Januar 1919 (GVB. S. 1 ff.) wird aufgehoben.

München, den 17. März 1919.

Hoffmann. Endres. Frauendorfer. Schneppenhorst. Segitz. Simon. Steiner. Unterleitner.

Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der innere Ausbau des Volksstaates Bayern erheischt die beschleunigte Durchführung der folgenden sozialen Maßnahmen:

1. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Bezirke (Distrikte) und Kreise ist auf der Grundlage eines umfassenden Selbstverwaltungsrechts und des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Verhältniswahlrechts alsbald neu zu ordnen.
2. Die im bayerischen Staatsgebiete gelegenen Bergwerke und die zur Herstellung von elektrischen Energien dienenden Wasserkräfte sind in Gemeinwirtschaft zu nehmen.
3. Das Arbeiter- und Angestelltenrecht sowie die Arbeiterversicherung und der Arbeitsnachweis sind im Rahmen des Reichsrechts in sozialem Sinne fortzubilden. Dabei sind die gewerkschaftlichen Organisationen im weitestgehenden Maße zur Mitwirkung heranzuziehen.
4. Das Heer ist sofort aufzulösen und auf der Grundlage der freiwilligen Volkswehr alsbald neu aufzubauen.
5. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die jeder Spekulation mit Grund und Boden in Stadt und Land vorbeugen.
6. Für die Kriegsbeschädigten sind Ansiedelungen und Heimstätten zu schaffen.
7. Weitere Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot, zum Schutze der Mieter und landwirtschaftlichen Pächter sowie zur Förderung der gemeinnützigen Wohnungsbautätigkeit für die minderbemittelte Bevölkerung sind zu ergreifen.

8. Für die Zwecke unter Nr. 6 und 7 ist der öffentliche und der private Grundbesitz auf dem Wege der freiwilligen Abtretung und, soweit nötig, auf dem Wege der Zwangseinteignung heranzuziehen.
9. Zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit in Stadt und Land, zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und der Beschaffung von Lebensmitteln aus dem Auslande sowie zur Beseitigung der Brennstoffnot sind Maßnahmen zu ergreifen.

§ 2.

Soweit zur Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben Gesetze und Verordnungen erforderlich sind, gibt der Landtag dem von ihm eingesetzten Ministerium die Ermächtigung, Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

München, den 28. März 1919.

Hoffmann. Endres. Frauendorfer. Schneppenhorst. Segitz. Simon. Steiner. Unterleitner.
Dr. Neumaier.

Übergangsgesetz.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das vorläufige Staatsgrundgesetz entgegensteht.

§ 2.

In Kraft bleiben oder treten auch die von der Provisorischen Regierung seit dem 7. November 1918 erlassenen und verkündigten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist dem Landtag innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. Das Verzeichnis ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen; Verordnungen, die in diesem Verzeichnis fehlen, treten mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

München, den 28. März 1919.

Hoffmann. Endres. Frauendorfer. Schneppenhorst. Segitz. Simon. Steiner. Unterleitner.
Dr. Neumaier.